# 8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

## 1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe "2,19 Euro" durch die Angabe "2,83 Euro" ersetzt. In Buchstabe b wird die Angabe "2,31 Euro" durch die Angabe "2,98 Euro" ersetzt. In Buchstabe c wird die Angabe "1,95 Euro" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt. In Buchstabe d wird die Angabe "1,70 Euro" durch die Angabe "2,19 Euro" ersetzt.

## 2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe "0,85 Euro" durch die Angabe "1,38 Euro" ersetzt. In Buchstabe b wird die Angabe "0,90 Euro" durch die Angabe "1,45 Euro" ersetzt. In Buchstabe c wird die Angabe "0,76 Euro" durch die Angabe "1,22 Euro" ersetzt. In Buchstabe d wird die Angabe "0,66 Euro" durch die Angabe "1,07 Euro" ersetzt.

## 3 § 11 erhält folgende Fassung:

- "(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Beckum."

#### 4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	<ul> <li>A = Fußgängerge- schäftsstraße</li> <li>B = Anliegerver- kehr bzw.</li> <li>Mischfläche</li> <li>C = innerörtlich</li> <li>D = überörtlich</li> </ul>	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra Ben rein gur	ı- ni-	Wir ter- war tun Stadt	-
Gerhard-Gertheinrich-Straße	В	1		х		х

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.